

RS Vfgh 1996/6/10 B3413/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1996

Index

- 41 Innere Angelegenheiten
- 41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

- EMRK Art8
- AufenthaltsG §6 Abs2

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Privat- und Familienleben durch die Versagung der Aufenthaltsbewilligung mit der Begründung der verspäteten Antragstellung; verfassungskonforme Auslegung hinsichtlich der Zulässigkeit einer Antragstellung vom Inland aus aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers geboten

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat im Falle des Beschwerdeführers, der bereits seit 10 Jahren rechtmäßig in Österreich lebt, mit einer österreichischen Staatsangehörigen verheiratet ist - auch die drei gemeinsamen Kinder sind österreichische Staatsbürger - und der hier beschäftigt und sozial integriert ist, durch die Versagung der Aufenthaltsbewilligung mit der Begründung der verspäteten Antragstellung (durch einen Dritten vom Ausland aus; Verspätung ca 14 Monate, teils bedingt durch Auskünfte der inländischen Behörden) dem §6 Abs2 AufenthaltsG einen verfassungswidrigen, weil gegen Art8 EMRK verstößenden Inhalt unterstellt (Hinweis auf E v 16.06.95, B1611/94 ua).

Entscheidungstexte

- B 3413/95
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.06.1996 B 3413/95

Schlagworte

Aufenthaltsrecht, Privat- und Familienleben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B3413.1995

Dokumentnummer

JFR_10039390_95B03413_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at